



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr / unterm 1ten dieses aus Dero Hoflager Höchstnädigst allergnädigst referiret haben / was massen Deroselben vorgetragen worden / daß über das ergangene Verbot des Brandtwein-brennens viele Reich werden wegen der darzu dienenden Unterthanen einziehenden Nahrung eingekommen wären / und dannhero Dieselbe allergnädigst zugunnen einlätzen / das Brandtwein-brennen / jedoch nur allein von solchem Getrayde welches außser denen Königlichen Länden gewachsen ist / wieder zu verstaten / und des ends denen Unterthanen frey sieben solte / so viel Rocken / als sie wolten und könten / aufwärts kommen und davon Brandtwein-brennen zu lassen / wobey aber alle Unterschleiffe mit einländischem Getrayde verbitet / und / wenn das Brandtweinrecht verstatet würde / durch zureichende Certificate dociret werden solte / daß der Rocken aus freunden Länden in die hiesige Königliche Lande gebracht sey.

Als wird Nahmens Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät hiemit folgendes verordnet:

1.) Sollen die Accise- Bediente keinen Accise-Zettel auf Brandtweinschoot ertheilen / von welchem nicht durch Certificat- Scheine beygebracht worden / daß das Getrayde aus freunden Länden sey

2.) Dieß Certificat- Scheine sollen die auf dem Grenzen stehende Königliche Zoll- und Licent Bediente auf des Schiffers oder Fuhrmans verlangen unterm Königlichen Siegel und ihrer Unterschrift wenn es derselben Comptoirs passirt / und sie es wohl gesehen haben ertheilen.

3.) Wer in Städten oder auf dem platten Lande von einländischem Getrayde zu brennen sich untersehet und davon überführet wird / soll für jeden Scheffel 10. Rthlr. Straffe erlegen / davon die Helffte dem Anbringer mit Verschweigung seines Nahmens zugetheilt werden soll. welches

4.) sowohl die Magisträte in Städten / als die Beamte und Richter auf dem platten Lande denen Einwohnern aller Orten bekandt zu machen und nachdrücklich nach Eyd und Pflicht / bey Vernehmung schwerster Verantwortung und exemplarischer Bestrafung darüber zu halten haben.

5.) Das zureichende Attest oder Certificat der Zoll- und Licent- Bedienten aber / soll also eingerichtet werden / damit darauf erhelle / daß die Leute mit ihrer Quantität Roggen welche jedesmal zu benennen / und in dem Certificat mit Buchstaben und nicht mit Zifferen zu exprimiren / aus freunden Orten eingekommen und bey Ihnen passirt seyn / wobey dieselbe ihre Pflichten erinnert und alles Ernstes gewarnt werden / keinem wer / und unter was pretext es auch sey durch die Finger zu sehen / oder der empfindlichsten und exemplarischen Straffe zugewärtzen

6.) Dergleichen Attest sollen auch die Wehr- und Landt Zoll Einnehmer ertheilen / wo das Getrayde nicht zu Wasser sondern zu Lande aus freunden Orten eingebracht wird.

7.) Mit solchem Attest und Certificat sollen auch die Brandtwein- Brenner auf die Lande sich jedesmal bey der nechsten Accise- Casse, in welcher District sie gelegen seyn / treten ebenfalls mit Buchstaben daselbe produciren / und alsdann einen Zettel von der Accise- Casse nehmen / in welchem die eigentliche Scheffel- Zahl so durch Certificate justificiret worden / ohne dergleichen Accise-Zettel aber soll kein Land Brandt- Wein Brenner bey oben gesetzter Straffe die ebenfalls dem Anbringer mit verschweigung seines Nahmens / zur helffte zugeteilt werden soll / Brandtwein zu brennen sich untersehen zu exprimiren.

8.) Die Landt- Reuter und Aufseher sollen demnach außserstes fleisches die Brandtwein- Brenner visitiren / sich die Zettel von der Accise Casse vorbringen lassen und gegen die Unterschleiffe sorgfältig vigiliren / auch zum genauesten dahin mit sehen / daß nicht gegen die Königliche Landes- Väterliche / die allgemeine Wohlfahrt des Landes zum Zweck habende intention gehandelt werden möge. Signatum Cleve in der Kriege- und Domainen- Cammer den 20. Octobr 1740.

in Hochow. Rappard. Seelhaar. A. H. v. Aussen. Schmitz. J. C. Wollmüßel.  
Frankt. J. F. Wisman. Durhan. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Rappard.

Verordnung daß das Brandtwein-  
brennen aus freunden Getrayde  
wieder zu verstaten,

J. H. Stief

215

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and appears to be a list or a series of entries, possibly related to a legal or administrative document. The handwriting is in a historical cursive script.

Small handwritten notes or signatures at the bottom right of the page.







Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi





**N**achdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr / unterm 4ten dieses aus Devo. Hoflager Höchstnädig allergnädigst rescribirt haben / was massen Deroselben vorgetragen worden / das über das ergangene Verboht des Brandtwein - brennens viele Reich werden wegen der dadurch denen Untertanen entgehenden Nahrung eingekommen wären / und dannenhero Dieselbe allergnädigst gütigen und bitten / das Brandtwein brennen / jedoch nur allein von solchem Beträgde welches ausser denen Königlichen Landen gewachsen ist / wieder zu verstaten / und des ends denen Untertanen frey stehen solte / so viel Rocken / als sie wolten und könnten / aufwärts kommen und davon Brandtwein - brennen zu lassen. wobei aber alle Unterschleiffe mit einländischen Geträgde verhäuet / und / wenn das Brandtweinschrott versteiret würde / durch zu reichende Certificate dociret werden solte / das der Rocken aus fremden Landen in die hiesige Königliche Lande gebracht sey.

Als wird Nahmens Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät hiemit folgendes verordnet :

- 1.) Sollen die Accise - Bediente keinen Accise - Zettel auf Brandtweinschrott ertheilen / von welchem nicht durch Certificat - Scheine beygebracht worden / das das Beträgde aus fremden Landen sey
- 2.) Diese Certificat - Scheine sollen die auf dem Brennen stehende Königliche Zoll - und Licent Bediente auf des Schiffers oder Fuhrmans verlangen unterm Königlichen Siegel und ihrer Unterschrift wenn es derselben Comptoirs passirt / und sie es wohl gesehen haben ertheilen.
- 3.) Wer in Städten oder auf dem platten Lande von einländischem Geträgde zu brennen sich unterseheth und davon überführet wird / soll für jeden Scheffel 10. Rthlr. Straffe erlegen / davon die Hälfte dem Anbringer mit Verschweigung seines Nahmens zugetheilet werden soll.



Städten / als die Beamte und Richter auf dem platten Lande zu machen und nachdrücklich nach Eyd und Verantwortung und exemplarischer Bestraffung dar Certificate der Zoll - und Licent - Bedienten aber / soll ertheile / das die Leute mit Ihrer Quantität Roggen ein Certificat mit Buchstaben und nicht mit Zifferen bekommen und bey Ihnen passiret seyn / wobei die ernstes gewarret werden / keinem wer / und unter was gesehen / oder der empfindlichsten und exemplarischen die Wehr - und Landt Zoll Einnehmer ertheilen / wo zu Lande aus fremden Orthen eingebracht wird. Certificate sollen auch die Brandtwein - Brenner auf die Accise - Casse , in welcher District sie gelegen seyn / zu produciren / und alsdann einen Zettel von der Agentliche Scheffel - Zahl so durch Certificate justificirtul aber soll kein Land Brandt - Wein Brenner bey Anbringer mit verschweigung seines Nahmens / zu wein zu brennen sich unterstehen zu exprimiren. Wer sollen demnecht außersichs fleisses die Brandtwein - Accise Casse vorbringen lassen und gegen die Untertanen dahin mit sehen / das nicht gegen die Königliche Wohlfahrt des Landes zum Zweck habende intention am Cleve in der Krieger - und Domainen - Cammer

A. H. v. Ruffen. Schmitz. J. C. Wollmüßel.  
 rham. Colberg. A. D. v. Roesfeld. B. Rappard.

S. S. Blase

215